



Fachdienst Sonstige Soziale Dienste und Verwaltung

Erster Beigeordneter Fabian Kessler, Tel. 17-1344

TOP: Aktuelle Entwicklungen in den Bereichen Flüchtlinge, rechtlicher Rahmen Transferleistungen und Energie

Beschlussvorlage Nr. 254/2022

Produkt:

- 05.01.01 Hilfen bei Einkommensdefiziten und weitere Unterstützungsleistungen
- 05.02.03 Hilfen für spezifische Personengruppen
- 05.02.04 Integrationsangelegenheiten
- 05.03.01 Herrichtung und Betrieb von Unterkünften für Aussiedler, Flüchtlinge und Asylbewerber

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Ausschuss für Soziales, Senioren und Demografie	öffentlich	08.11.2022
Integrationsrat	öffentlich	17.11.2022

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

Der zusätzlich aufzubringende Betrag ist über die Änderungsliste zum Verwaltungsentwurf des Haushaltsplanes 2023 zu berücksichtigen.

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

Beschlussumsetzung entfällt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss/Integrationsrat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Begründung:

Flüchtlinge

Stand 03. November 2022 waren 125 Geflüchtete aus der Ukraine in städtischen Unterkünften in Lüdenscheid untergebracht. Weitere 705 sind an anderen Orten in der Stadt untergekommen. Insgesamt waren zu diesem Zeitpunkt **1083 Flüchtlinge in Lüdenscheid**.

Nachdem sich über den Sommer die Zuzugssituation sowohl aus der Ukraine, als auch insgesamt beruhigt hatte, nehmen die Zahlen seit einigen Wochen wieder zu. Mit weiter **anwachsenden Zahlen** ist derzeit zu rechnen – in Bezug auf die Ukraine, jedoch auch andere Fluchtausgangspunkte betreffend. Dies gilt trotz der Tatsache, dass es einige, wenige Abwanderungen gibt.

Erfreulich ist, dass zuletzt alle Flüchtlinge aus Landeseinrichtungen zugewiesen worden sind. Hierbei ist allerdings negativ zu bemerken, dass nicht alle Flüchtlinge (abschließend) ausländerrechtlich behandelt und/oder auf Tbc untersucht worden sind. Letzteres löst wiederum aufwändigen (Nach-)Untersuchungsbedarf vor Ort aus. Die nicht abschließende ausländerrechtliche Behandlung hat zur Folge, dass Flüchtlinge aus der Ukraine sozialrechtlich nicht unmittelbar dem Rechtskreis des SGB II zuzuordnen sind, sondern **zunächst unter die Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes** fallen. Dies ist umso bedauerlicher, da die ersten Tage und Wochen nach der Ankunft besonders arbeitsintensiv sind.

Letzteres hat die Stadtverwaltung dazu veranlasst, die im Frühjahr geschaffenen und nach der Beschlussfassung des Rechtskreiswechsels nicht besetzten Stellen im Bereich Asylbewerberleistungen in Höhe von zwei Vollzeitäquivalenten auszuschreiben; aus den eingegangenen Bewerbungen erfolgt aktuell die Besetzung. Diese zwei Stellen, sowie die weiteren besetzten Stellen, die im Frühjahr geschaffen worden sind, sind zudem verwaltungsseitig zu einer Verlängerung des Befristungsvermerks vorgesehen; vgl. Vorlage 207/2022.

Das bisherige Engagement der Lüdenscheider Bevölkerung und der Wohnungswirtschaft ist weiterhin als bemerkenswert einzustufen. Rund 80% der Geflüchteten aus der Ukraine konnten unmittelbar (privat) unterkommen und mussten nicht städtisch untergebracht werden.

Weiterhin gilt, dass möglichst viele Personen möglichst zeitnah in regulärem Wohnraum untergebracht werden sollen. Dies hat aus Sicht der Stadtverwaltung weiterhin Priorität, besonders um die Integration zu erleichtern.

Gleichwohl ist es weiterhin bzw. wieder notwendig, Kapazitäten in Übergangsheimen bzw. Erst-Aufnahme-Einrichtungen zu erhöhen bzw. zu schaffen, um auf möglichst viele Eventualitäten vorbereitet zu sein.

Alle drei Unterbringungsformen werden weiter ausgebaut.

Darüber hinaus werden bei Bedarf Hotel-Kapazitäten zur Erst-Unterbringung angemietet werden.

Wer Wohnraum für Geflüchtete zur Verfügung stellen will, Wohnraum an diese oder die Stadt vermieten möchte, kann sich weiterhin unter ukraine@luedenscheid.de melden.

Im Bereich der Asylbewerberleistungen bleibt es wie in der Vergangenheit erste Priorität bei der Bearbeitung durch das Sozialamt, den Geflüchteten die Leistungen zum Leben auszuzahlen. Dabei wird – wie in der Vergangenheit – den Vermietern der Mietzins zeitnah überwiesen; hierbei bedarf es sozialrechtlicher Mitwirkungen sowohl des Leistungsberechtigten als auch des Vermieters. Anschließend sind die Kautionszahlungen an der Reihe; auch dort bedarf es sozialrechtlicher Mitwirkungen sowohl von Leistungsberechtigtem als auch Vermieter.

Von vor dem Rechtskreiswechsel sind – anders als teilweise behauptet – keine offenen Mietzahlungen mehr bekannt. Wenige Kautionsverfahren sind noch offen – im Regelfall bei noch offenen Mitwirkungen bzw. im Einzelfall bei sozialrechtlich atypischen Konstellationen.

Landesweit stellt aktuell die Organisation der (Verteilung der) **unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA)** eine besondere Herausforderung dar. Landesseitig wird daher gerade aktuell das Verteilungsverfahren verändert. Anhaltspunkte, dass dies substantielle Auswirkungen auf Lüdenscheid hat, sind zurzeit nicht ersichtlich.

Im laufenden Jahr hat der Bund den Ländern insgesamt 1,5 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt, um insbesondere die finanziellen Belastungen aus der Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine abzumildern. Die auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Mittel hat das Land 1:1 an die Kommunen weitergeleitet bzw. leitet diese mit der dritten Tranche 1:1 an die Länder weiter, eine gesetzliche Grundlage, die Mittel jahresübergreifend zu verwenden, ist zudem gestartet.

Einen entsprechenden Betrag hat der Bund für 2023 zugesagt.

Darüber hinaus hat der Bund ab 2023 weitere 1,25 Milliarden Euro angekündigt, die aber bisherige Pauschalen, insbesondere für umA ablösen.

Die konkrete Ausgestaltung bleibt jeweils abzuwarten.

Rechtlicher Rahmen Transferleistungen

Wesentliche, allgemeine Transferleistungen befinden sich aktuell in grundlegenden Änderungen im Gesetzgebungsverfahren, die zum 01. Januar 2023 in Kraft treten sollen.

Zudem gab und gibt es diverse punktuelle Änderungen – soweit diese den Bereich Energie betreffen, werden diese im nächsten Abschnitt dieser Vorlage behandelt.

Zum 01. Januar 2023 soll das Recht des Sozialgesetzbuches (SGB) II – Grundsicherung für Arbeitsuchende – grundlegend verändert werden; Stichwort: sog. **Bürgergeld**. Zuständige Behörde für das SGB II ist das Jobcenter.

Die gesetzlichen Änderungen zum SGB II haben Auswirkungen bzw. werden übernommen für das SGB XII – Sozialhilfe –. Hier ist im Wesentlichen das städtische Sozialamt zuständig, im Übrigen in weiten Teilen der Märkische Kreis.

Für SGB II und SGB XII gleichermaßen sollen – abweichend von der zwei-jährlichen Regelanpassung – die sog. **Regelsätze** wie folgt in Euro angepasst werden.

	aktuell	geplant ab 2023
Alleinstehend	449	502
erwachsene Ehegatten oder Lebenspartner in Haushaltsgemeinschaft	404	451
Kind 18-24 Jahre (SGB II) bzw. Personen in Einrichtungen (SGB XII)	360	401
Kind 14-17 Jahre	376	420
Kind 6-13 Jahre	311	348
Kind 0-5 Jahre	285	318

Im Bereich des **SGB II** sind zudem nachfolgende Änderungen vorgesehen.

- Einführung einer Karenzzeit für Wohnen und Vermögen
- Ausweitungen bei der Vermögensfreistellung

- Erhöhung der Freibeträge bei Arbeitsaufnahme
- Veränderung des Eingliederungsprozesses – Einführung eines Plans zur Verbesserung der Teilhabe (Kooperationsplan) mit Vertrauenszeit und Kooperationszeit
- Abschaffung des Vermittlungsvorrangs, Einführung eines sog. Bürgergeldbonus sowie Verbesserung der Anreize und Möglichkeiten für Weiterbildung
- Neuregelung der Vorgaben für Leistungsminderungen (sog. Sanktionen)
- Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen

Im Bereich des **SGB XII** sollen die Vorschriften zur Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung an die entsprechenden Vorschriften des SGB II angeglichen werden. Die Anrechnung von Mutterschaftsgeld und das Erwerbseinkommen von Schülern, Studenten sowie Auszubildenden (§ 82) soll zu einem großen Teil von der Berücksichtigung als Einkommen ganz oder teilweise ausgenommen werden. Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten soll zukünftig bis zu einem Betrag von 3.000 € jährlich als anrechnungsfreie Einnahme geregelt werden. Der sog. Vermögensschonbetrag soll zudem auf 10.000 € verdoppelt und ein angemessenes Kraftfahrzeug von der Vermögensanrechnung ausgenommen werden.

Wann das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen sein wird, kann noch nicht prognostiziert werden.

Die Regelsätze würden bei laufendem SGB XII-Bezug von Amts wegen – aber nicht vollständig automatisiert – angepasst werden. Eines Antrages bedürfte es insoweit nicht.

Welche Auswirkungen durch die angekündigten Änderungen auf das Lüdenscheider Sozialamt – finanziell, sächlich und personell – zukämen, kann noch nicht prognostiziert werden.

Auch zum 01. Januar 2023 soll das **Wohngeld** massiv ausgeweitet werden.

Einerseits soll der durchschnittliche Wohngeld-Bezugsbetrag mehr als verdoppelt werden – von rund 180 € monatlich auf dann 370 € – und andererseits der Wohngeld-Berechtigtenkreis in etwa verdreifacht werden.

Auf diese Ankündigung ist verwaltungsseitig unmittelbar reagiert worden und eine entsprechende Stellenmehrung auf den Weg gebracht worden; vgl. Vorlage 182/2022/1. Diese hat der Rat am 26. September 2022 beschlossen. Parallel wurden die Stellen ausgeschrieben. Es gab erfreulicherweise (viele) Bewerbungen. Die entsprechenden externen Besetzungsverfahren laufen noch; durch interne Aufstockungen sind bereits Besetzungen erfolgt.

Obwohl die Stadt Lüdenscheid damit im interkommunalen Vergleich eine Spitzenposition einnimmt, ist diese Stellen- und nachgehend Personalbereitstellung lediglich ein – wenn auch zentraler – Baustein, um über den Jahreswechsel die Belastungen für Bürger- und Mitarbeiterschaft abzumildern und eine Bearbeitung sowie die Auszahlung des Wohngeldes im Laufe des ersten Halbjahres 2023 möglichst zeitnah und umfassend gewährleisten zu können.

Und wengleich die Transferleistungen des Wohngelds hälftig durch Bund und Land getragen werden, belasten alleine die Personal- und Sachkosten den städtischen Haushalt mit rund einer halben Million Euro.

Wann das Gesetzgebungsverfahren im laufenden Jahr abgeschlossen sein wird, kann noch nicht prognostiziert werden.

Der letzte landesweite sog. Rechenlauf für Wohngeldleistungen in diesem Jahr ist für den 14. Dezember 2022 vorgesehen. Eine Auszahlung von neuen Wohngeld-Leistungen auf Grund der gesetzlichen Veränderung zum 01. Januar 2023 wird daher nicht möglich sein.

Die Anpassungen der einzelnen Wohngeld-Komponenten werden bei laufendem Wohngeld-

Bezug von Amts wegen – aber nicht vollständig automatisiert – angepasst werden. Eines Antrages bedarf es insoweit nicht.

Inwieweit die angepeilte bundesweite Verdreifachung des Wohngeld-Berechtigtenkreises sich konkret in Lüdenscheid niederschlägt, kann ebenso wenig konkret seriös prognostiziert werden, wie die Veränderungen des Berechtigtenkreises oder die Auswirkungen auf die Abläufe in der Lüdenscheider Wohngeld-Stelle.

Klar ist schon jetzt, dass es um den Jahreswechsel und zu Beginn des Jahres 2023 angepasste Abläufe für Bürger- und Mitarbeiterschaft geben wird – ebenso deutlich längere Wartezeiten.

Ankündigungen und Veränderungsankündigungen zu den angepassten Abläufen werden einerseits über die Medien als auch unmittelbar gegenüber den Verbänden kommuniziert werden.

Zudem soll beispielsweise zum Jahreswechsel das **Kindergeld** erhöht werden. Von der ersten **Energiepauschalen**-Zahlung nicht erfasste Bevölkerungsgruppen wie **Rentner**, sollen noch in diesem Jahr auch eine Einmal-Zahlung erhalten. Die sog. **Mini-Job-Grenze** soll zum Jahreswechsel erneut – nach der letzten Anhebung zum 01. Oktober 2022 – angehoben werden.

Die **Sonderregelungen** zum **Kurzarbeitergeld** sind **verlängert** worden.

Inflationsbedingten Steuererhöhungen im Bereich der Einkommensteuer soll durch ein gesetzgeberisches „Abfangen“ der **kalten Progression** begegnet werden.

Die meisten der vorgenannten Änderungen können – auch wenn sie durch andere Behörde zu administrieren sind – Auswirkungen auf das Lüdenscheider Sozialamt und seine Kunden haben. Art und Umfang sind aktuell nicht seriös einzuschätzen.

Energie

Beginnend im letzten Jahr, aber vor allem nach dem völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg auf die Ukraine, verbunden mit einer hybriden Kriegsführung gegen Europa in Gänze, sind die Energiepreise explodiert.

Hierauf ist bzw. wird seitens des Gesetzgebers unter anderem durch diverse **Einmal-Leistungen** reagiert:

- einmaliger Heizkostenzuschuss bei Wohngeld-Bezug
Die Auszahlung in Lüdenscheid erfolgte zum 15. August 2022 als maschinelle Einmalzahlung für rund 850 Wohngeld-Haushalte in Höhe von rund 314.000 €, mithin im Schnitt von 370 € je Wohngeld-Haushalt.
- weiterer Heizkostenzuschuss bei Wohngeld-Bezug
Die Auszahlung ist für Dezember vorgesehen. Einzelpersonen sollen 415 €, Zwei-Personen-Haushalte 540 € erhalten – für jede weitere Person im Wohngeld-Haushalt soll es 100 € geben.
- Einmalzahlung für SGB II- bzw. XII- Leistungsempfänger im Juli 2022 in Höhe von 200 € - seitens des Lüdenscheider Sozialamtes wurden an 1.202 Personen 239.970 € ausgezahlt
- Sofortzuschlag für Minderjährige im SGB II- bzw. XII-Bezug in Höhe von 20 € monatlich.
Bis einschließlich September wurden im Bereich des SGB XII durch das Lüdenscheider Sozialamt an 39 Personen 1.760 € zusätzlich ausgezahlt.
- entsprechende Leistungen wie im SGB nach Asylbewerberleistungsgesetz - Auszahlung von 17.800 € an 89 Personen sowie von 2.140 € an 41 Personen.

Selbst bei den (gänzlich) automatisierten Leistungen entstand bzw. entsteht für das Lüdenscheider Sozialamt ein nicht unerheblicher Mehraufwand durch notwendige Archivierungen aber vor allem durch den teilweise erheblichen kommunikativen und beratenden Aufwand.

Für **Empfänger von Leistungen nach dem SGB II bzw. XII** besteht für Energie – mit Ausnahme der Strom-Kosten, Ausnahme hiervon wiederum Heiz-Strom – regelhaft ein Anspruch auf Kostenübernahme als sog. Kosten der Unterkunft; dies gilt regelhaft für Nachzahlungen als auch für Abschläge bzw. deren Anpassungen.

Stromkosten zählen hingegen nicht zu den Kosten der Unterkunft, sondern sind aus dem Regelsatz zu zahlen.

Nachzahlungen von Strom können vom Prinzip darlehnsweise nach § 22 VIII SGB II bzw. § 36 I SGB XII (hier ggfs. auch als Beihilfe) zur Abwehr einer Sperrung nachrangig übernommen werden.

Für **Personen**, die **nicht im Leistungsbezug** stehen, kann eine **Nachzahlung** von Energie inkl. Strom für diesen einen Monat Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. XII auslösen – dann inkl. Regelleistung und Kosten der Unterkunft.

Sollte dies nicht der Fall sein, besteht immer noch die Möglichkeit, dass – auch ohne allgemeinen Transferleistungsbezug – ein Anspruch für die Übernahme der Nachzahlung nach § 36 SGB XII besteht. Für Personen, die eigentlich dem Rechtskreis des SGB II zuzuordnen sind – Arbeitssuchende – , löst dies bedauerlicherweise aus, dass sie nach der Ablehnung durch das Jobcenter einen fast identischen Antrag nunmehr beim Sozialamt stellen müssen; einschließlich erneuter Bescheinigungen auch von Arbeitsgeber und Vermieter.

Zum 01. Oktober 2022 – bis einschließlich 31. März 2024 – ist die **Umsatzsteuer** – landläufig Mehrwertsteuer – auf **Gas** von 19 auf 7 Prozent abgesenkt worden.

Angekündigt sind sowohl eine sog. **Strom-** als auch eine **Gas-Preis-Bremse. CO²-Preis-Erhöhen** zum Jahreswechsel sollen verschoben werden.

Die sog. Gas-Preis-Bremse soll spätestens zum 01. März 2023 in Kraft treten und auch für **Fernwärme** gelten. Die **Abschlagszahlungen für Dezember 2022** soll der Bund übernehmen.

Die sog. Strom-Preis-Bremse soll zum 01. Januar 2023 in Kraft treten.

Für **andere Energieträger**, wie bspw. **Öl** und **Holzpellets**, sind weder steuerliche Entlastungen noch Bremsen, sondern lediglich eine Härtefallregelung angekündigt.

Klar artikulierter allgemeiner politischer Wille auf Bundesebene ist es, **Strom- und Energie-Sperrungen** aktuell gesetzgeberisch zu unterbinden.

Härtefallregelungen im Bereich der **sozialen Infrastruktur** sind für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen angekündigt. Weitergehende Regelungen, wie bspw. eine spezifische Weiterentwicklung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) aus der Corona-Pandemie sind bisher nicht angedacht.

Darüber hinaus hat die nordrhein-westfälische Landesregierung zur Abfederung steigender Energie- und Lebensmittelpreise ein Hilfspaket in Höhe von rund zwei Millionen Euro für die **Tafeln und weitere Einrichtungen der Lebensmittelverteilung** in Nordrhein-Westfalen geschnürt. Der Landesverband der Tafeln und die 172 lokalen Tafeln in Nordrhein-Westfalen erhalten daraus etwa 1,4 Millionen Euro, kleinere Initiativen, die nicht Mitglied des Verbandes sind, rund 600.000 Euro.

Sozialberichterstattung

Mit der Vorlage 078/2022 „Demografiebericht – Datenbericht zur Fortschreibung des städtischen Demografiekonzepts“ zur (letzten) Sitzung des Ausschusses für Soziales, Senioren und Demografie am 03. Mai dieses Jahrs war dem zuständigen Ausschuss zuletzt auch zur Thematik Sozialberichterstattung berichtet worden.

Trotz der dargestellten unzähligen, einmaligen, temporären und strukturellen Veränderungen des sozialrechtlichen Rahmens sowie der multi-kausalen Krisen einschließlich des russischen Wirtschaftskrieges auch gegen Deutschland mit vielfältigen Auswirkungen auf die soziale Landschaft desglei-

chen in Lüdenscheid und der einhergehenden Belastung der Verwaltung in Gänze, aber auch und gerade des Sozialbereichs, sowie der Wohlfahrtsverbände und anderer sozialer Institutionen, hat die Verwaltung erste strukturelle Überlegungen für die Erarbeitung einer wesentlichen Grundlagenbasis zusammengestellt. Ein erster fachlicher Austausch mit der örtlichen AG Wohlfahrt hat wie angekündigt stattgefunden.

Durch die Erstellung folgender grundlegender Berichtsteile könnte eine erste erforderliche Ausgangsbasis für eine zukünftige Sozialberichterstattung geschaffen werden.

Im Rahmen einer thematischen Einführung sollten der Auftrag und die Ziele eines entsprechenden Berichtswesens klar formuliert werden und eine konkrete Vorgehensweise und ein umzusetzendes Beteiligungsverfahren ableiten lassen. Je nach Zeitraum der Berichterstellung kann eine fachliche Schwerpunktsetzung mit einer gerade sehr aktuellen Themenstellung sinnvoll und zielführend sein.

Es folgt ein hierzu passender Datenteil mit Grafiken und Darstellungen mit relevanten Daten und Zahlen auf der Ebene der Gesamtstadt, der sechzehn Stadtbezirke, Vergleiche mit anderen Gebietskörperschaften und statistisch errechneten Prognosen. Hierfür sind das kontinuierliche demografische Berichtswesen, sowie das vorhandene statistische Monitoring eine gute Ausgangslage.

Eine Übersicht über veröffentlichte externe Berichte (z. B. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Sozialbericht NRW, Wegweiser Kommune der Bertelsmann Stiftung und Armutsberichterstattung der Freien Wohlfahrtspflege) und eine zusammenfassende Kurzdarstellung der dort aufgeführten wesentlichen Erkenntnisse und Schwerpunkte sollte für das eigene Berichtswesen genutzt werden.

Zu der Darstellung der örtlich vorhandenen Angebote und Leistungen gehören Informationen und Erläuterungen zu Rahmenbedingungen und aktuellen Gesetzgebungen (z. B. aktuelle Bundes- und Landesregelungen und deren Auswirkungen auf die örtliche Ebene). Eine schriftliche Zusammenfassung aller relevanten Konzepte, Angebote und Leistungen der Stadt Lüdenscheid und anderer örtlicher Anbieter bezogen auf unterschiedliche Zielgruppen (z.B. Kinder, junge Menschen, Familien, Migranten, Flüchtlinge, ältere Menschen) sollte vorliegen. Auch in Lüdenscheid gibt es natürlich darstellbare besondere Projektarbeiten und gewachsene Strukturen.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Arbeitsbelastung, aber ebenso der sich strukturell verändernden Rahmenbedingungen, kann aktuell kein konkreter Zeitplan seriös erstellt werden.

Deshalb gibt es aktuell lediglich konzeptionelle Vorüberlegungen. Eine Umsetzung kann aktuell nicht in Aussicht gestellt werden. Sollten sich die Umfeldbedingungen verändert haben, ist zu klären, ob und wie eine Erstellung konkret angegangen werden kann, insbesondere hinsichtlich personeller Ressourcen.

Der Ausschuss für Soziales, Senioren und Demografie wird weiterhin regelmäßig über die Umfeldveränderungen – gesetzgeberische und andere – informiert werden.

Lüdenscheid, den 03.11.2022

In Vertretung:

gez. Kessler

Fabian Kessler
Erster Beigeordneter

